



## Rahmenvertrag SERIE

Zwischen der Firma

---

---

---

---

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt

und der Firma

### **ThyssenKrupp Drauz Nothelfer GmbH**

Weipertstr. 37  
74076 Heilbronn

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt

wird folgendes vereinbart:

### **1 Präambel**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Schaffung der allgemeinen Rahmenbedingungen, der die geschäftlichen Beziehungen zwischen den o.g. Vertragspartnern in Bezug auf den nachstehend genannten Leistungsumfang regelt.

### **2 Leistungsumfang**

- 2.1 Der AN verpflichtet sich zur termin-, mengen- und qualitätsgerechten Herstellung und Lieferung von den in den Einzelbestellungen / Lieferplänen definierten Teilen.
- 2.2 Der AN ist für die Erreichung der Produkteigenschaften alleinverantwortlich. Die durch den AG geforderten Qualitätskriterien dienen dazu eine reibungslose Weiterverarbeitung beim AG sicher zu stellen. Diese Vorgehen entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung ein eigenes Prüfverfahren zu installieren welches die Erreichung der geforderten Produkteigenschaften sicherstellt.
- 2.3 Sollten zur Herstellung dieser Teile Werkzeuge und Vorrichtungen benötigt werden, sind die entsprechenden Regelungen den Anlagen der Einzelbestellungen zu entnehmen (Werkzeugübereignungsvertrag/ Werkzeugüberlassungsvertrag).

### **3 Qualitätsmanagement**

#### **3.1 Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß aktuell gültigen Fassung der „Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten im Bereich Komponenten und Systeme Automotive“ des AG zu liefern. Die Aktuelle Version steht zum Download auf unserer Internetseite [www.drauznothelfer.com](http://www.drauznothelfer.com) bereit.

#### **3.2 TKDN wird die angelieferten Produkte auf Übereinstimmung der Lieferscheindaten mit den Warenanhängern, der Anzahl von Ladungsträgereinheiten sowie auf äußerlich an der Verpackung deutlich sichtbare Transportschäden prüfen. Werden bei dieser Prüfung Fehler festgestellt, wird TKDN den Lieferanten hiervon unverzüglich schriftlich unterrichten. Diese unverzügliche Informationspflicht besteht auch, wenn TKDN bei der späteren Verwendung der Ware versteckte Fehler entdeckt. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377, HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.**

#### **3.3 Wenn Beistellungen durch den AG erfolgen, so obliegt dem AN die Verantwortung diese auf Quantität und Qualität zu prüfen. Fehler, die eine vertragsgemäße Be- oder Verarbeitung beeinträchtigen können, sind dem AG umgehend mitzuteilen. Der AN übernimmt die Verantwortung für die Einbringung fehlerhafter Beistellungen in seinen Produktionsprozess und den daraus resultierenden Folgen.**

#### **3.4 Der AN erklärt sich bereit am elektronischen Ausschreibungsverfahren von ThyssenKrupp teilzunehmen sowie an der internetbasierten Lieferantenentwicklung. Die Ausschreibung der Bedarfe, die Angebotsabgabe sowie die Lieferantenentwicklung er-**

Seite/Page 1 von 8 • 06.06.07 • xxx\_0507\_rv\_serie\_internet

**ThyssenKrupp Drauz Nothelfer GmbH**  
Weipertstraße 37, 74076 Heilbronn  
Telefon: +49 (7131) 1569-0, Telefax: +49 (7131) 1569-77  
e-mail : [drauznothelfer@thyssenkrupp.com](mailto:drauznothelfer@thyssenkrupp.com)  
Internet: [www.drauznothelfer.com](http://www.drauznothelfer.com)

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Hans-Peter Breker  
Vorsitzender der Geschäftsführung: Bernd Becker  
Mitglieder der Geschäftsführung: Anne-Marie Beth-von der Warth, Josef Görgen, Claus Hensel, Ulrich Hoher  
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HR B 100 730  
Sitz der Gesellschaft: Heilbronn  
USt.-ID.-Nr.: DE 811889863, Steuer-Nr.: 5107/5710/2600, DUNS-Nr.: 326704129



folgt über die ThyssenKrupp Sourcing Plattform (<https://sourcing.thyssenkrupp.info>). Die Anmeldung erfolgt über die zuvor genannte Internetadresse. Unterstützung bei der Anmeldung und Bedienung erfahren Sie unter [sourcing@thyssenkrupp.info](mailto:sourcing@thyssenkrupp.info) sowie bei dem zuständigen Einkäufer.

## 4 Gewährleistung

### 4.1 Gewährleistungsumfang

Der AN leistet Gewähr dafür, dass die von Ihm gelieferten Zukaufteile sowie erbrachten Leistungen den vom AG schriftlich genehmigten technischen Unterlagen sowie den im Erstmusterprüfbericht festgelegten Qualitäten und Merkmalen entsprechen.

Der AG hat die Gewährleistungsansprüche auf Minderung, Wandlung oder Schadensersatz. Er kann sich auch für Nachbesserung bzw. nach billigem Ermessen für Ersatzlieferung entscheiden. Entscheidet sich der AG für Nachbesserung, hat der AN Mängel unverzüglich derart zu beseitigen, dass dem AG keine Kosten entstehen.

Liegt ein dringender Umstand vor, ist der AG ohne Fristsetzung berechtigt, die Mängel selbst bzw. durch Dritte auf Kosten des AN zu beseitigen.

Dies gilt auch dann, wenn der AN unserem Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferverlangen nicht in einer angemessenen Frist entspricht; jedoch kann der AG dann statt dessen seine übrigen Rechte geltend machen. Entscheidet sich der AG für Schadensersatz, so richtet sich der Anspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### 4.2 Gewährleistungsdauer

Die Gewährleistung erstreckt sich auf 60 Monate nach Lieferung.

### 4.3 Haftung

Unbeschadet der Regelung unter Punkt 4.1/4.2 (Gewährleistung) haftet der AN für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem AG oder Dritten infolge von schuldhaft verursachten Fehlern des vom AN bzw. seinen Erfüllungsgehilfen gelieferten Teile entstehen.

Für Schadensersatzansprüche durch den AG, die aus bei der Weiterverarbeitung oder später festgestellten Mängeln resultieren sowie für die Folgeschäden (insbesondere Schäden die außerhalb der Vertragsgegenstände an Personen, Sachen oder Vermögen oder durch Produktionsausfall oder durch entgangenen Gewinn entstehen sollten), hat der AN eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die dem AG unaufgefordert nachzuweisen ist.

### 4.4 Zugesicherte Produkt- und Prozesseigenschaften

Der AN sichert zu und garantiert, dass die von ihm gefertigten Teile den im Rahmen der jeweils vereinbarten Spezifikation bzw. der vom AG schriftlich genehmigten technischen Unterlagen sowie den im Erstmusterprüfbericht, bzw. Referenzmustern festgelegten Merkmalen und Qualitäten entsprechen.

Sämtliche Materialien/Zukaufteile entsprechen in Herstellung, Beschaffenheit und Verwendbarkeit den gesetzlichen Erfordernissen und allgemein anerkannten Regeln (z.B. Normen, Vorschriften und Bedingungen insbesondere des Umweltschutzes, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft). Die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen sind vom AN in vollem Umfang zu berücksichtigen. Der AN verpflichtet sich, seine interne Betriebsorganisation im Hinblick auf oben genannte Normforderungen zu entwickeln bzw. auf eine anerkannte Zertifizierung hinzuwirken.

## 5 Termine/Verzug

Die terminliche und mengenmäßige Spezifikation wird vom AG im üblichen Verfahren der Automobilindustrie mittels Liefereinteilungen mitgeteilt.

Die in den Abrufen des AG aufgeführten Termine sind verbindliche Eingangstermine, sofern der AN den Abrufen nicht innerhalb von 5 Tagen nach Zugang widersprochen hat. Die Teile sind bei 'FCA' Lieferungen eine Woche vor Terminvorgabe komplett versandbereit zu halten. Abruftermine, die vom AN nicht eingehalten werden können, sind der Fertigungssteuerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AG erteilt dem AN eine Fertigungsfreigabe für 8 Kalenderwochen ausgehend vom Tag der Erteilung der Fertigungsfreigabe sowie eine Vormaterialfreigabe für weitere 8 Kalenderwochen.

Sollte es zu Liefer- oder Produktionsschwierigkeiten kommen, ist der AG unverzüglich zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen durch den AN zu ergreifen, um einen eventuellen Terminverzug vom AG gegenüber dem Endkunden zu vermeiden. Der AN verpflichtet sich, bei Bedarf unaufgefordert Verbesserungsmaßnahmen zur Einhaltung vereinbarter Liefertermine zu entwickeln und nachzuweisen.

## 6 Preise

### 6.1 Einzelpreise

Gemäß Einzelbestellung / Lieferplan

### 6.2 Preisgültigkeit

Gemäß Einzelbestellung / Lieferplan

### 6.3 Savings

Der AN ist verpflichtet, den Produktionsprozess permanent zu optimieren. Daraus resultierende Kostenvorteile sind ohne weitere Aufforderung dem AG anzuzeigen. Darüber hinausgehende Savingvereinbarungen regelt die Einzelbestellung.

## 7 Liefer- und Zahlungsbedingungen

### 7.1 Lieferbedingung

Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Haus AG. Hierbei regeln sich die jeweiligen Verpflichtungen nach der Klausel DDU der Incoterms 2000.



## 7.2 Versandvorschrift

Der Versand aller 'FCA' Lieferungen hat ausschließlich über die folgende Spedition zu erfolgen:

Schenker - BTL (Deutschland) AG.

Die Beauftragung erfolgt grundsätzlich durch den AG. Die Kommunikationsadressen der Niederlassungen können Sie über unseren Versand Herr Tas, Tel: -254 erhalten. Die Transport-/ Verpackungsvorschrift wird dem AN schriftlich mitgeteilt. Bei Schwierigkeiten oder erforderlichen Umladeverboten setzen Sie sich bitte ebenfalls mit Hr. Tas in Verbindung.

Mehrkosten die durch Nichtbeachtung entstehen werden vom AN zu tragen.

Bei Anlieferungen mit defekten DB-Gitterboxen wird pro Behälter eine Reparaturpauschale in Höhe von 50€ erhoben.

## 7.3 Spediteur

Sofern in Ausnahmefällen die Lieferung 'FCA' vereinbart wird, bittet der AG bei dem Transport, Wettbewerbsfähigkeit vorausgesetzt, die o.g. Spedition oder deren benannte Erfüllungsgehilfen zu berücksichtigen. Mehrkosten die durch Nichtbeachtung entstehen sind vom AN zu tragen.

## 7.4 Avisierung

Die zum Versand bereitgestellte Ware muss am Vortag bis 16:00 Uhr beim zuständigen Spediteur schriftlich (Mail oder Fax) avisiert werden. Zu beachten ist, dass die avisierte Menge der zum Versand bereitgestellten Menge entspricht. Mehrkosten die durch Nichtbeachtung entstehen sind vom AN zu tragen.

## 7.5 Abholung

Die zum Versand bereitgestellte Ware ist grundsätzlich zwischen 08:00 - 17:00 Uhr zur Abholung bereit stehen. Der genaue Termin ist zwischen AN und Vertragsspediteur abzustimmen. Standgelder werden vom Vertragsspediteur direkt an den AN belastet.

## 7.6 Sonderfahrten

Für die Organisation von Sonderfahrten gilt folgende Regelung:

- Administration und Kosten für Sonderfahrten liegen in der Verantwortung des Verursachers.
- Die Sonderfahrt ist zwingend beim Versand des AG anzumelden. Zusätzlich ist die Mobilfunknummer des Fahrers mitzuteilen.

## 7.7 Transport- und Speditionsversicherung

Soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart erfolgt die Transport- oder Speditionsversicherung durch den AN zu seinen Lasten und ist dem AG auf Verlangen durch Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen.

## 7.8 Zahlungsbedingungen

Voraussetzung für alle Zahlungen ist die vorbehaltlose Anerkennung und verbindliche Unterzeichnung der dem AN als Anlage der Bestellungen des AG übersandten Beststellungsannahmen sowie die vertragsgemäße Leistung durch den AN.

Als Zahlungsbedingungen gelten 14 Tage 3%, 30 Tage netto, sofern keine andere Zahlungsbedingung vereinbart wurde. Durch Zahlung wird das Recht auf Vertragsstrafe, Mängelrüge und Schadensersatzforderung nicht berührt.

## 8 Anlieferung

### 8.1 Anlieferbedingungen

Die vollständige und termingerechte Warenanlieferung ist wesentlicher Vertragsbestandteil. Darunter verstehen wir die Anlieferungen der gem. Punkt 2 dieses Vertrages bestellten Menge zum vereinbarten Termin, mit vollständig ausgefüllten Lieferpapieren, Etikettierung jeder Packeinheit nach VDA und Verwendung der vorgeschriebenen Ladungsträger.

Aufgrund von Ferien oder Feiertagen führen die Vertragsspediteure nicht alle Regeltransporte durch. Der Lieferant ist aufgefordert, die zeitgerechte Anlieferung mit den Spediteuren in diesen Fällen rechtzeitig abzustimmen.

### 8.2 Versanddaten

Der AN hat dem AG seine Versanddaten in Papierform gemäß VDA- bzw. EDIFACT Norm zur Verfügung zu stellen. Dies bezieht sich auf Lieferscheine/Warenbegleitscheine und Speditionsaufträge ( VDA 4912 / VDA 4922).

Entsprechend der VDA-Empfehlung 4902 (Warenanhänger) Version 3 oder 4 ist die Ware auszuzeichnen. Bei Ladeeinheiten, die aus mehreren einzeln handelbaren Ladungsträger (z.B. VDA-KLTs) bestehen, sind sowohl die einzelnen Ladungsträger wie auch die gesamte Ladeeinheit mit einem Warenanhänger zu kennzeichnen.

Folgende Informationen sind als Mindestanforderungen auf dem Warenanhänger notwendig

1. Sachnummer / Artikelnummer (z.B. B.012345)
2. Bezeichnung (z.B. Längsträger links)
3. Lieferantename/Anschrift Lieferwerk
4. Anzahl Teile
5. Anzahl Behälter dieser Sachnummer
6. Lieferschein-Nummer
7. Datum
8. Brutto-Gewicht



9. Chargen-Nummer
10. Packstücknummer
11. Abladestelle/Anschrift
12. Barcodefelder

### 8.3 Referenzwiegung

Falls der AG die Liefermenge in einem Referenzwiegeverfahren ermittelt, werden das Referenzgewicht zuzüglich des Taragewichts des Transportmittels von vornherein zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

### 8.4 Transportbehälter

Die Kosten für erforderlichen Ladungsträger (Universal- und Sonder-LT) werden gemäß folgender Abgrenzung auf AN und AG verteilt:

- LT's für Fertigung, Lagerung, Kommissionierung, Reparatur, Zwischenverkehre, Transporte zu einem Logistikdienstleister und sonstige gehen zu Lasten des AN.

- LT's für die Versandbereitstellung beim AN bzw. Logistikdienstleister, Transportstrecke zum AG, Systempuffer AG gehen zu Lasten des AG.

Der AG trägt somit die Kosten für die Ladungsträger ab Werk/Rampe Lieferant bzw. Lieferantenlager, d.h. die Logistikkette der Fertigteile vom Gefahrenübergang des Lieferanten zum AG ist abgedeckt. Die Ladungsträger für eine Lagerhaltung beim Lieferanten bzw. beim Logistikdienstleister, die über die abgerufenen Mengen hinausgeht, muss vom Lieferanten selbst getragen werden.

### 8.5 Verpackungsvorschrift

Vor Beginn der Serienfertigung wird eine Verpackungsvorschrift für jedes Teil gemeinsam erarbeitet. In dieser sind neben den zu verwendenden Behältertypen bzw. Transportmitteln, Regelungen zu Ausweichbehältern, Füllstückzahl, Verpackung u. ä. zu treffen. Darüber hinaus gelten die Zusatzbedingungen der allgemeinen Einkaufsbedingungen für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.

## 9 Technische Unterlagen

Vom AG vorgeschriebene technische Unterlagen sind für den AN verbindlich und entbinden den AN nicht von seiner Sorgfalts- und Gewährleistungspflicht. Der AN bestätigt die Bestellungen des AG auf der Basis der zum Bestellzeitpunkt gültigen Unterlagen.

Der AG informiert den AN mit der Bestellung, dem Nomination Letter oder dem Lieferplan über die gültigen technischen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Merkblätter, Kunden-Normen) sowie bei Bedarf zusätzlichen Anlagen zu der QSV gem. Punkt 3.1, in denen die auftragsbezogenen Vorgaben näher spezifiziert werden.

Erkennt der Lieferant im Zuge der Prüfung, Entwicklung oder Fertigung Fehler in den zur Verfügung gestellten Unterlagen / in der Bestellung bzw. sind die zur Verfügung gestellten Unterlagen / ist die Bestellung selbst missverständlich oder widersprüchlich, so ist der Lieferant verpflichtet, den Einkauf von TKDN unverzüglich zu informieren.

Der Lieferant stellt durch ein entsprechendes Verteilungssystem sicher, dass alle übergebenen technischen Unterlagen, sowie die für die Abwicklung des Auftrags wichtigen Lieferanten eigenen Unterlagen allen betroffenen Stellen stets in der letztgültigen Form zur Verfügung stehen. Hierzu benennt die Firma einen Ansprechpartner.

Spätestens fünf Arbeitstage nach Erhalt von geänderten technischen Unterlagen müssen diese durch den Lieferanten verteilt und der Austausch der Unterlagen dem verantwortlichen Planer des AG nachweisbar bestätigt werden. Änderungen der technischen Vorgaben bedürfen der schriftlichen Freigabe des AG sowie deren erneuten Bestätigung.

Sofern in den Beschaffungsunterlagen Bezugsquellen vorgegeben sind und der Lieferant andere einsetzen will, muss zuvor eine schriftliche Freigabe über den Einkauf des AG eingeholt werden.

## 10 Materialbeschaffung

### 10.1 Beistellung durch AG

Gemäß Einzelbestellung / Lieferplan

### 10.2 Beschaffung durch AN

Benötigte Materialien sowie sonstige Güter und Leistungen sind vom AN auf seine Kosten zu beschaffen.

## 11 Produktionsplanung

### 11.1 Kapazitätsplanung

Um eine fristgerechte Leistung zu gewährleisten führt der AN auf der Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Jahresplandaten (in der Regel 12 Monate) eine vorausschauende Materialbeschaffung und Fertigungskapazitätsplanung durch. Die tatsächliche Vormaterialfreigabe erfolgt gem. Punkt 5 dieses Vertrages.

### 11.2 Materialversorgung

Zur Sicherstellung der Materialversorgung beim AG verpflichtet sich der AN Maßnahmen zur Prozessabsicherung zu definieren, aufzuzeigen und umzusetzen. Fehlteile, Falschliefungen oder Bauteile mit Qualitätsdefekten sind unverzüglich durch den AN zu ersetzen.



### 11.3 Ausweichstrategie

Mit Vertragsabschluß hat der AN einen Plan vorzulegen aus dem ersichtlich ist, welche Fertigungsmöglichkeiten bei einem Ausfall bzw. bei Kapazitätsproblemen auf den geplanten Produktionsmaschinen bestehen.

### 11.4 Abnahmemenge

Die Gesamtmenge und deren Abnahme in Lieferlosen richtet sich nach der Serienproduktion unseres Endkunden und kann entsprechend erhöht oder reduziert werden.

## 12 Ersatzteilversorgung für ThyssenKrupp Drauz Nothelfer Produkte

Der Lieferant verpflichtet sich den AG im Rahmen der Ersatzteilversorgung mit dem Produkt für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Serienauslauf zu beliefern.

Die Verschrottung von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen des Teiles bzw. der Baureihe darf ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nur nach schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen

## 13 Eigentum an zur Be- oder Verarbeitung überlassenen Gegenständen

13.1 Vom AG zur Be- oder Verarbeitung überlassene Gegenstände sowie vom AG beigestellte Betriebsmittel/Materialien bleiben sein Eigentum. Überlassene Gegenstände und die an den AG berechneten Gegenstände werden für den AG als Hersteller im Sinne der §§ 948/ 950 BGB hergestellt und/oder be- und verarbeitet, ohne den AG zu verpflichten. Sie sind als Eigentum des AG's zu kennzeichnen und für den AG zu verwahren. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Gegenstände mit anderen Waren durch den AN, steht dem AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Gegenstände zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum des AG durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der AN bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache in dem Umfang des Verhältnisses des Rechnungswertes der Gegenstände zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware an den AG und verwahrt Sie unentgeltlich für den AG. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte wird der AN den AG unverzüglich benachrichtigen.

Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Gegenstände befinden bzw. verbraucht werden, nicht wirksam, so gilt die der vorstehenden Regelung entsprechende Sicherung als vereinbart. Sind hierzu weitere Mitwirkungshandlungen erforderlich, so ist der AN verpflichtet, die hierfür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Beigestellte oder an den AG berechnete Gegenstände (auch anteilig) dürfen ausschließlich im Rahmen der Bestellungen für den AG verwendet werden. Nachbau, Verwendung für Dritte sowie jede Verfügung hierüber bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Einwilligung des AG's.

Auf Anforderung des AG sind beigestellte oder an den AG berechnete Gegenstände und Betriebsmittel/Materialien unabhängig von einem gesetzlichen Herausgabeanspruch und unter Ausschluss der Zurückbehaltung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Für anteilig berechnete Betriebsmittel/Materialien kann nach der Übergabe an den AG die Verrechnung der nicht berechneten und nicht amortisierten nachgewiesenen Herstellungselbstkosten vereinbart werden.

### 13.2 Dritt-Eigentumsvorbehalt

Näheres regelt der Überlassungsvertrag zur Einzelbestellung.

## 14 Geheimhaltung

14.1 Die Geheimhaltungspflicht gilt für sämtliche Unterlagen des Auftrags, sowie für sämtliche zur Kenntnis genommen Betriebsmethoden, Zahlen und Zeichnungen, Skizzen und ähnliche Unterlagen.

14.2 Der AN wird die an dem Auftrag tätigen Zulieferern, Erfüllungsgehilfen und Arbeitskräfte entsprechend verpflichten.

14.3 Die Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des AG weder veröffentlicht, noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden. Nach Ausführung der Leistungen gemäß dieser Bestellungen sind die Unterlagen auf Wunsch des AG an ihn auszuhändigen.

14.4 Die Veröffentlichung bzw. Werbung mit der Geschäftsbeziehung zum AG und/oder dessen Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den AG nicht zulässig.

14.5 Der AN haftet für die Schäden aus der Verletzung dieser Vorschrift, auch für Ihre Erfüllungsgehilfen und Arbeitskräfte. Verstöße gegen die Bestimmung gem. Abs. 1.-3. berechtigen den AG zur sofortigen Kündigung.

## 15 Kommunikation

### 15.1 Besprechungsprotokolle

Über sämtliche, ergänzend zum Rahmenvertrag und/oder zu den Einzelbestellungen getroffenen Vereinbarungen mit den technischen oder kaufmännischen Abteilungen erstellt der AN Protokolle, die der Abteilung Einkauf innerhalb von 8 Arbeitstagen nach dem betreffenden Gespräch vorzulegen sind.

### 15.2 Ansprechpartner

Ansprechpartner im Hause ThyssenKrupp Drauz Nothelfer GmbH:

#### Kaufmännische Fragen

Herr Karsten Goller

Tel: +49 (0) 7131/1569-130

Fax: +49 (0) 7131/1569-77

karsten.goller@thyssenkrupp.com

#### Fragen zur Bestellabwicklung

Frau Anita Haase

Tel: +49 (0) 7131/1569-128

Fax: +49 (0) 7131/1569-77

anita.haase@thyssenkrupp.com



Technische Fragen: der jeweilige Planer des AG

### 15.3 Kontakte mit dem Endkunden

Alle zur Abwicklung des Liefer- und Leistungsumfangs notwendigen Kontakte sind ausschließlich direkt mit dem AG abzuwickeln.

Kontakte mit dem Endkunden bezüglich unseres Liefer- und Leistungsumfangs sind grundsätzlich untersagt. Der AN ist verpflichtet, dem AG über beabsichtigte direkte Kontakte zu informieren und sich diese schriftlich genehmigen zu lassen. Der AN hat dem AG in diesem Fall eine Kopie des Schriftverkehrs bzw. der Telefonnotizen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

### 15.4 Ansprechpartner im Hause des AN

Die jeweiligen Ansprechpartner des AN sind dem AG schriftlich zu benennen.

### 15.5 Informations- und Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ) und artverwandte Technologien

Dem AN obliegt die Verpflichtung kontinuierlich auf eine Optimierung des Kommunikations- und Datenaustauschprozesses hinzuwirken und sich den jeweils aktuellen Standards und Tendenzen der Automobilindustrie zur elektronischen Übermittlung von Informationen und Daten (Bestellungen, Lieferabrufe, Versanddaten, Rechnungsdaten, etc.) anzupassen. Der AN verpflichtet sich daher generell zur Schaffung einer entsprechenden technischen Infrastruktur und zu einer gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zum elektronischen Austausch von Informationen und Daten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Internettechnologien und die damit verbundene Akzeptanz und Implementierung standardisierter und allgemein akzeptierter Schnittstellen.

Die technischen Voraussetzungen zum Austausch von Informationen und Daten per elektronischer Post (e-Mail) und Datenträger (Diskette, CD-Rom, Wechsellaufwerke, etc.) gelten als Minimumstandard und berühren nicht die vorherigen Forderungen.

Ansprechpartner für die Einrichtung von DFÜ-Verbindungen in unserem Hause:

Ralf Dillenburger

T.: +49 (0) 6871/60-1206

F.: +49 (0) 6871/60-01206 (PC), -0331

Ralf.dillenburger@thyssenkrupp.com

## 16 Versicherung

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung nach gutem Industriestandard aufrecht zu erhalten mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Millionen Euro pro Schadensfall, die auch die erweiterte Produkthaftpflicht einschließlich Ein- und Ausbau, sowie das Kfz-Rückrufisiko abdeckt.

## 17 Vertragslaufzeit/Kündigung

17.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Forderungen wegen Nichtausnutzung sind unzulässig.

17.2 Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende.

17.3 Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere die Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen sowie die Veräußerung des AN.

17.4 Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse so wesentlich ändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, so werden wir eine Anpassung des Vertrages oder einzelner Vertragspassagen an die veränderten Verhältnisse vornehmen.

### 17.5 Sonderkündigungsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, Vertragsverhältnisse die auf Basis dieses Vertrages geschlossen wurden unter folgenden Voraussetzungen sofort zu kündigen. Wenn:

- der AN die vereinbarten Termine nicht einhält.
- der AN die geforderte Qualität nicht erbringt.
- der Kunde des AG das Projekt einstellt oder dem AG ganz oder teilweise abzieht.
- der Endkunde aus Auslastungsgründen die Produktion auf den eigenen Anlagen fertigen will.
- beim AN die Teilhaber- oder Beteiligungsverhältnisse sich ändern.

Der AN verpflichtet sich, im Falle der Sonderkündigung, dem AG sämtliche Werkzeuge, Unterlagen und hergestellte Produkte auf erstes Anfordern des AG innerhalb von 5 Arbeitstagen vollständig zu übergeben. Halbfabrikate und Fertigteillagerbestände sind zum Zeitpunkt der Sonderkündigung entsprechend des Wertes zu Vergüten.

## 18 Produkthaftung/Gewährleistung

Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass TKDN auch in Länder liefert, in denen höhere Produkthaftungsgrenzen bestehen.

### 18.1 Europäischen Union „EU“

Der Lieferant haftet nach dem Produkthaftungsgesetz der EU.

### 18.2 USA/Kanada/Rest der Welt

Es gelten die Produkthaftungsgesetze der jeweiligen Staaten. Der Lieferant schließt hierfür eine Versicherung ab.

## 19 Schlussbestimmung

### 19.1 Übertragung der Bestellausführung



Für die Erledigung unserer Bestellungen darf kein AG-Personal eingesetzt werden. Subunternehmer oder sonstige Dritte dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des AG eingesetzt werden. Für die Vertragserfüllung bleibt der AN dem AG gegenüber allein verantwortlich.

Die auf Grundlage dieses Rahmenvertrages dem AN überlassenen Betriebsmittel dürfen vom AN ausschließlich zur Belieferung des AG verwendet werden. Das beauftragte Teilespektrum darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung vom AG nicht an Dritte angeboten und/oder verkauft werden.

## 19.2 Fertigungszutritt

Zur Bestandsaufnahme und für Änderungen, die an Ort und Stelle durchzusprechen sind, gewährt der AN den Beauftragten des AG und den Beauftragten des Endkunden freien Zutritt zu seinen Werkseinrichtungen. Zum Inventurstichtag sind durch den AN entsprechende Inventurlisten für beigestellte Materialien vorzubereiten und dem Beauftragten des AG auszuhändigen bzw. bestätigt zuzuschicken.

## 19.3 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Standort des AG oder nach der Wahl des Auftraggebers der allgemeine Gerichtsstand des AN.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen

## 19.4 Sonstige Bedingungen

Mit Unterzeichnung des Vertrages verlieren alle zuvor getroffene Vereinbarungen und Absprachen ihre Gültigkeit, sofern Sie sich in Widerspruch zu diesem Vertrag befinden.

Für die Abwicklung dieses Vertrages gelten in folgender Reihenfolge:

- Inhalt der Einzelbestellungen /Lieferplan
- Inhalt des Nomination Letter
- die Bedingungen dieses Rahmenvertrages
- die jeweils gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG
- die jeweils gültigen Technischen Lieferbedingungen des AG
- die jeweils gültigen Qualitätssicherungsvereinbarungen des AG
- Übereignungsvertrag Betriebsmittel des AG
- Überlassungsvertrag Betriebsmittel des AG
- Zusatzbedingungen für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen des AG

Sollten sich aus den vorbenannten Bedingungswerken unterschiedliche Anforderungen ergeben, gilt jeweils die schwerste Anforderung.

## 20 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages und der herangezogenen Dokument nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommt.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtmäßigkeit der Schriftform.

### Für ThyssenKrupp Drauz Nothelfer GmbH (AG)

Heilbronn, den \_\_\_\_\_

Heilbronn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Leiter Einkauf

\_\_\_\_\_  
Commodity Manager

Für \_\_\_\_\_ (AN)



\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

.....

.....